



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision 11. Dez. 1989

Decisione

2339

Exporterlösdefizitkompensation für Aethiopien,
 Gambia, Tschad und Vanuatu

Aufgrund des Antrages des EVD vom 7. Dezember 1989

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen

1. Den folgenden Ländern werden nichtrückzahlbare Beiträge in Form einer Exporterlösausfall-Kompensation zu Lasten des Rahmenkredites von 430 Mio Fr. für die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und finanzpolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (BB vom 8.10.88) gewährt:

Aethiopien	4'951'318 Fr.
Gambia	6'833'914 Fr.
Tschad	2'347'952 Fr.
Vanuatu	4'390'269 Fr.

Total 18'523'453 Franken

2. Die entsprechenden Abkommen mit den betreffenden Regierungen werden, soweit sie den im Antrag abgehandelten Modalitäten entsprechen, gutgeheissen. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft oder die von ihm bestimmte diplomatische Vertretung der Schweiz wird ermächtigt, die genannten Abkommen auszuhandeln und zu unterzeichnen. Die Abkommen treten mit ihrer Unterzeichnung in Rechtskraft.

3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechenden Vollmachten auszustellen.

4. Die aus dieser Verpflichtung resultierenden Zahlungen werden der Rubrik 703.493.16 "Finanzhilfe, Schenkungen" belastet.

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	8	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
	X	EFD	7	-
X		EVD	10	-
		EVED		
	X	BK	1	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:



EVD

Bern, den 7. Dezember 1989



Zusammenfassung

Exporterlösdefizitkompensation für Aethiopien, Gambia, Tschad und Vanuatu

Mit dem vorliegenden Antrag unterbreiten wir Ihnen eine Soforthilfe von **Fr. 18'523'453** im Rahmen unseres seit 1988 operierenden "Kompensatorischen Finanzierungsprogramms" (STABEX) zugunsten der ärmsten Entwicklungsländer (PMA). Die Beiträge sollen die Rohstofflösausfälle kompensieren, die Aethiopien, Gambia, Tschad und Vanuatu aufgrund gesunkener Preise oder Mengen gegenüber der Schweiz erlitten haben. Zusammen mit den bereits Ende 1988/anfangs 1989 vollzogenen Kompensationszahlungen haben wir damit sämtliche bedeutenden Defizite der PMA-Länder aus ihren Rohstoffausfuhren in die Schweiz in den Jahren 1986-88 vergütet. Der Stabilisierungseffekt der Mittel soll durch eine rasche Ueberweisung begünstigt werden. Die Verwendung der Gelder erfolgt im allgemeinen im Rahmen von multilateralen Entwicklungsprogrammen - wenn möglich - im betreffenden Rohstoffsektor.

Die mit Hilfe der EG-Kommission nach den STABEX-Regeln berechneten Defizite erreichen im Falle der vier erwähnten Länder folgende Höhen bzw. betreffen folgende Produkte: Aethiopien Fr. 4'951'318 (Kaffee), Gambia Fr. 6'833'914 (Erdnüsse), Tschad Fr. 2'347'952 (Baumwolle), Vanuatu Fr. 4'390'269 (Koprah).

Im Falle Aethiopiens gedenken wir, ein Entwicklungsprojekt im Kaffeesektor zu unterstützen, während in Gambia der zweite Strukturanpassungskredit der IDA mit starker landwirtschaftlicher Komponente im Bereich der Erdnüsse kofinanziert werden soll. Für den kleinen Inselstaat im Südpazifik Vanuatu sind die Verhandlungen mit multilateralen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen (IDA, ADB) betreffend die Kofinanzierung von Programmen im Haus-, Infrastruktur- oder Agrarbereich im Gange. Im Falle Tschads beabsichtigen wir, dieselben Verwendungsmodalitäten wie bisher anzuwenden, d.h. das Restrukturierungsprogramm im Baumwollsektor auf bilateraler Basis zu unterstützen.

Die beantragten Mittel werden dem dritten Rahmenkredit von 430 Millionen Franken über die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit belastet (BB vom 8.10.86). Die konsultierten Aemter des EDA (DEH) und EFD (EFW) sind mit dem Antrag einverstanden.



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2301.34

Bern, den 7. Dez. 1989

An den Bundesrat

Exporterlösdefizitkompensation für Aethiopien, Gambia, Tschad und Vanuatu

1. Zusammenfassung

Mit diesem Antrag unterbreiten wir Ihnen eine Soforthilfe von 18'523'453 Franken als Exporterlösdefizitkompensation zugunsten der folgenden Entwicklungsländer zur Genehmigung:

<u>Land</u>	<u>Rohstoff mit</u> <u>Exporterlösdefizit</u>	<u>Jahr(e)</u>	<u>Betrag</u>
Aethiopien	Kaffee	1986-88	4'951'318
Gambia	Erdnüsse	1988	6'833'914
Tschad	Baumwolle	1988	2'347'952
Vanuatu	Kopra	1987-88	4'390'269

Diese Beträge stellen die Mindereinnahmen der betreffenden Länder aus ihren Ausfuhren der obenerwähnten Rohstoffe in die Schweiz im Vergleich zur jeweils vorhergehenden Vierjahresperiode dar. Die rasche Ueberweisung dieser Gelder trägt zur Stabilisierung der Exporterlöse bei. Die Verwendung erfolgt im allgemeinen im Rahmen eines multilateralen Programms im betreffenden Rohstoffsektor.

Zusammen mit den Kompensationszahlungen vom letzten Jahr an sechs Länder¹ haben wir damit sämtliche bedeutenden Defizite der ärmsten Entwicklungsländer (PMA-Länder) aus ihren Rohstoffausfuhren in die Schweiz in den Jahren 1986 - 88 vergütet.

2. Ausgangslage

Der dritte Rahmenkredit für wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen² sieht insgesamt 40 Mio Fr. zur Exporterlösstabilisierung im Rohstoffexport der ärmeren Entwicklungsländer vor. Mit diesem seit 1988 operationellen Instrument der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit soll zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Unterstützung der Strukturanpassungsmassnahmen der Empfängerländer beigetragen werden.

-
1. Sudan (3.5 Mio Fr.), Tansania (4.7), Togo (1.3), Tschad (3.1), Uganda (1.3), Zentralafrikanische Republik (1.9)
 2. Cf. Botschaft über die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit vom 19. Februar 1986, S.49

Die Berechnung der Defizite erfolgte in Zusammenarbeit mit der EG-Kommission nach den STABEX-Regeln des Dritten Lomé-Abkommens. Der Entschädigungswert beruht auf den Mindereinnahmen aus den Exporterlösen in den angezeigten Referenzjahren im Vergleich zur jeweiligen vorangehenden Vierjahresperiode, wobei sowohl die Preis- als auch die Handelsvolumenschwankungen berücksichtigt werden.

Exportlerlösdefizitkompensation hat eine doppelte Zweckbestimmung. Erstens soll sie die unmittelbaren Auswirkungen bekämpfen helfen, welche ein Rohstoffpreiszerfall oder Produktionsausfälle auf die Zahlungsbilanz und damit auf die Einfuhrkapazität und das wirtschaftliche und soziale Gefüge insgesamt haben. Aus dieser Zielsetzung der Stabilisierung der Exporterlöse ergibt sich die Notwendigkeit eines raschen Mitteleinsatzes, womöglich noch im Jahr nach der Entstehung des Defizites (in unserem Programm kompensieren wir allerdings nur Beträge ab einer gewissen Höhe und kumulieren deshalb in einigen Fällen die Defizite mehrerer Jahre). Da sich die Berechnung dieser Defizite infolge der dazu notwendigen Zusammenarbeit mit der EG-Kommission jeweils bis in den Herbst verzögert, ist eine rasche Auszahlung besonders sinnvoll. Die Kompensationszahlungen sollen auch in jenen Fällen, bei denen die genaue Verwendungsart noch nicht feststeht, sofort auf ein sogenanntes "Zebra-Konto" überwiesen werden. Das Konto wird aufgrund eines vorgängig zu unterzeichnenden Abkommens eröffnet und mit doppelter Unterschriftsberechtigung (Schweiz/Empfängerland) versehen. Es handelt sich dabei um ein verzinsliches Konto zugunsten des Empfängerlands, das jedoch über das Geld erst verfügen kann, wenn die hierfür nötigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die EG wendet dieses Verfahren seit einigen Jahren in ihren STABEX-Programmen an und sieht darin die Vorteile der sofortigen Zahlungsbilanzwirkung und der raschen Abwicklung der Auszahlung im Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen.

Zweitens geht es beim Mitteleinsatz darum, einen Beitrag zur Ueberwindung der strukturellen Probleme zu leisten, welche zum Defizit geführt haben. Wir sehen deshalb vor, unsere Beiträge im Einvernehmen mit den begünstigten Ländern zweckgebunden und vorzugsweise im betreffenden Rohstoffsektor einzusetzen.

Bei der Ausführung der einzelnen Länderprogramme oder -projekte gehen wir in geeigneten Fällen bilateral vor (Tschad). In Ländern, in welchen die Schweiz keine regelmässige bilaterale Entwicklungszusammenarbeit pflegt oder wenn sich kein geeignetes bilaterales Projekt zur Finanzierung anbietet, sehen wir jedoch Kofinanzierungen von multilateralen Programmen vor (Aethiopien, Gambia, Vanuatu). Zu diesem Zweck haben wir im letzten Jahr mit der Internationalen Entwicklungsagentur (IDA) eine Vereinbarung getroffen, welche die Abwicklung derartiger Geschäfte ermöglicht. Dieses Jahr könnte sich für Vanuatu die Notwendigkeit bzw. Möglichkeit ergeben, ein ähnliches Abkommen mit der Asiatischen Entwicklungsbank (ADB) zu treffen. In jedem Fall sichern wir uns jedoch vertraglich das Recht einer selbständigen Durchführung von oder Beteiligung an Evaluationen.

Die Summe der sechs Programme, welche im letzten Jahr bewilligt wurden, beträgt 15.8 Millionen Franken. Mit diesem Antrag über 18.5 Millionen erreicht die Höhe der eingegangenen und einzugehenden Verpflichtungen 34.3 Millionen. Damit wird die volle Kompensation sämtlicher substantieller Defizite der ärmsten Entwicklungsländer

(PMA) aus ihren Rohstoffausfuhren in die Schweiz in den Jahren 1986-88 ermöglicht (Ausnahme: Gambia, Vanuatu, siehe unten). Dabei nicht berücksichtigt sind Defizite von insgesamt 6.1 Mio Fr., welche sich in weiteren neun Ländern ergeben haben und deren Kompensation wir dann kumuliert vorzunehmen gedenken, wenn der Betrag jeweils ungefähr 2 Millionen übersteigt. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass dieses Programm keine eigentliche Länderauswahl trifft, sondern dass sich die Liste der zu begünstigenden Länder direkt aus den Erlösausfällen ergibt. Von den 42 PMA-Ländern tätigen nur rund 16 regelmässige und substantielle Rohstoffausfuhren in die Schweiz und kommen damit für solche Kompensationszahlungen in Frage. Eine Abweichung von diesem "halbautomatischen" System sehen wir nur in denjenigen Fällen vor, wo ein wirkungsvoller Einsatz der Mittel beispielsweise wegen der politischen Lage nicht gewährleistet ist.

Mit dem nächsten Rahmenkredit gedenken wir Ihnen im Uebrigen eine substantielle Erhöhung des Betrages von 40 Mio zu beantragen, welcher im Dritten Rahmenkredit zu diesem Zweck vorgesehen ist. Damit entsprechen wir dem Postulat Simmen (P.89.530), welches am 20. September 1989 vom Ständerat überwiesen worden ist.

Im Folgenden werden die einzelnen Länderprogramme erläutert.

3. Begünstigte Länder und Defizitberechnung

3.1. Aethiopien

Die Demokratische Volksrepublik Aethiopien wird seit 1974 durch einen militärischen Verwaltungsrat regiert. Die rund 44 Millionen Einwohner nehmen jährlich um ca. 2.8 % zu. Die Landwirtschaft, als wichtigster Sektor, beschäftigt ca. 80 % der aktiven Bevölkerung und erzielt damit rund 45 % des Bruttosozialprodukts (BSP) bzw. 85 % der Exporte. Das durchschnittliche BSP pro Kopf liegt bei rund 120 \$; damit gehört Aethiopien zu den ärmsten Ländern der Welt. Seit 1983 leidet das Land immer wieder unter Dürre- und Hungerkatastrophen. Die wichtigsten Exportgüter sind Kaffee (rund 63 %) und Viehzuchtprodukte (Häute und Felle rund 13 %). Die Gesamtausfuhren betragen 1987 460 Mio. \$, die Einfuhren 1'150 Mio. \$.

Wertmässig entfielen 93 % (1988) der äthiopischen Ausfuhren nach der Schweiz auf Kaffee. Nachdem sich 1986 kein Exporterlösausfall ergeben hat, betragen die zu kompensierenden, nach STABEX-Regeln berechneten Defizite für Kaffee **1987 Fr. 1'726'129** und **1988 Fr. 3'225'189** (total Fr. 4'951'318). Die Berechnungsgrundlagen sind in der Beilage 3 aufgeführt.

Vorabklärungen betreffend die Verwendung unserer Mittel haben gezeigt, dass die Kofinanzierung des kürzlich ausgearbeiteten IDA-Programms ("Peasant Coffee Development Project") eine der besten Alternativen im betroffenen Sektor darstellt. Die Projektstudie wurde im Juni dieses Jahres gutgeheissen. Unsere formelle Zustimmung zur Kofinanzierung kann allerdings erst nach der Unterzeichnung des diesbezüglichen Abkommens zwischen der IDA und Aethiopien gegeben werden; sollten sich die Verhandlungen allzu sehr verzögern, so würden wir weitere von der Regierung vorgeschlagene Projekte in Betracht ziehen.

3.2. Gambia

Die ehemals britische Kolonie in Westafrika (Enklave Senegals) ist seit 1970 eine Republik im Rahmen des Commonwealth. Die Bevölkerungszahl beträgt knapp 800'000, vermehrt sich aber durchschnittlich um 3.1 % (1970 - 1986) pro Jahr. In der Landwirtschaft sind rund 70 % der aktiven Bevölkerung tätig, welche ca. 35 % des BSP erarbeiten. Das BSP pro Kopf beträgt ca. 210 \$, womit Gambia ebenfalls zu den ärmsten Ländern der Welt gehört. Als wichtigster Produktionszweig gelten die Erdnüsse, die um die 60 % des Kulturlandes besetzen. Gambia produziert weltweit am meisten Erdnüsse pro Kopf. 45 % der Exporterlöse stammen von der Erdnussproduktion. Die Gesamtausfuhren des Landes betragen 1987 48 Mio. \$, die Einfuhren 128 Mio \$.

Wertmässig entfielen 99 % (1988) der gambischen Ausfuhren nach der Schweiz auf Erdnüsse. Der zu kompensierende, nach STABEX-Regeln berechnete Betrag für das 1988 erlittene Exporterlösdefizit für Erdnüsse beträgt **Fr. 6'833'914**. Hier ist allerdings zu erwähnen, dass auch für 1986 und 1987 ähnlich hohe Defizite errechnet wurden. Weil jedoch der Gesamtbetrag (rund 22 Millionen) mehr als die Hälfte der für dieses Programm eingestellten 40 Millionen beansprucht hätte, haben wir unsere Kompensationszahlung auf ein Jahr beschränkt, was sich auch im Hinblick auf die Kleinheit dieses Landes rechtfertigt.

Bezüglich der Mittelverwendung haben unsere Vorabklärungen ergeben, dass die Kofinanzierung des zweiten Strukturanpassungskredits der IDA die geeignetste Alternative darstellt. Dieser rasch abfliessende Kredit beinhaltet eine starke landwirtschaftliche Komponente vor allem im Bereich der Erdnüsse. Auch dem bei Erdnüssen wie auch bei anderen Monokulturen bekannten Problem der einseitigen Bodennutzung (Verminderung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit) wird besondere Beachtung geschenkt. Der Kredit wurde im August 1989 genehmigt. Der definitive Entscheid wird nach Vorlage weiterer Detailunterlagen gefällt werden können.

3.3. Tschad

Die mittelfrikanische Republik Tschad erlangte 1960 die Unabhängigkeit. Während den 70er Jahren litt das Land unter dem Bürgerkrieg im Innern und den Konflikten mit Libyen. Heute leben rund 5 Millionen Einwohner im Tschad, die durchschnittlich um 2.1 % (1970-86) pro Jahr zunehmen. Die Landwirtschaft beschäftigt ca. 85 % der aktiven Bevölkerung und erzielt rund 64 % des BSP. Das BSP pro Kopf beträgt 180 \$, womit der Tschad zu den ärmsten Ländern der Welt gehört. Die wichtigsten landwirtschaftlichen Güter sind Hirse (v.a. für Eigenkonsum), Baumwolle und Erdnüsse.

Das bedeutendste Exportgut ist allerdings die Baumwolle (ca. 90 %), gefolgt von Erdnüssen und Vieh. Die Gesamtausfuhren betragen 1987 111 Millionen \$, die Einfuhren 210 Millionen \$.

Rohbaumwolle ist auch das weitaus wichtigste Exportgut nach der Schweiz. Die Ausfuhren nach unserem Land waren allerdings in den letzten beiden Jahren von signifikanten mengenmässigen Rückschlägen gekennzeichnet (1988 beispielsweise 0 Tonnen). Die dadurch erlittenen Exporterlösausfälle der Jahre 1986 und 1987 (deren Berechnung stets auf den Zahlen der vorangegangenen Vierjahresperiode basiert) wurden bereits 1988 kompensiert.

Noch ausstehend ist somit die Kompensation des Defizits 1988 im Betrag von **Fr. 2'347'952**.

Die Mittel der Kompensationszahlungen 1986 und 1987 wurden im Rahmen eines Restrukturierungsprogramms im Baumwollsektor für den Ankauf der Baumwollsaamen eingesetzt. Die durch den Verkauf des Endprodukts erzielten Erlöse wurden zur Bildung eines "Rücklauf-Fonds" benutzt, dessen Mittel für Entwicklungsprojekte im Landwirtschaftssektor zur Verfügung stehen. Wir beabsichtigen, für den Einsatz der neuen Mittel dieselbe Modalität auf bilateraler Basis anzuwenden und die Verwendung der "Rücklauf-Fonds"-Gelder wie bisher im Einvernehmen mit der tschadischen Regierung und nach Absprache mit der DEH zu definieren.

3.4. Vanuatu

Der kleine Inselstaat im Südpazifik (nordöstlich von Australien) stand bis zu seiner Unabhängigkeit im Jahre 1980 unter britisch-französischer Administration (Kondominium). Die Republik Vanuatu besteht aus 80 Inseln (Neue Hebriden), die auf einer Länge von 850 Kilometern verteilt sind. Auf Vanuatu leben zur Zeit etwa 140'000 Personen, die jährlich um rund 3.3 % zunehmen. Zirka ein Viertel der Bevölkerung lebt in der Hauptstadt Vila. Das durchschnittliche BSP pro Kopf beträgt rund 470 \$. Das meist gebirgige und für Landwirtschaft äusserst ungeeignete Land beschäftigt trotzdem 80 % seiner Einwohner in diesem Sektor. Vanuatu gilt weltweit als der grösste Kopra-Produzent pro Kopf. Mehr als 50 % der Exporterlöse stammen aus dem Kopra-Verkauf. Daneben gehören Fisch (ca. 20 %), Kakao und Tourismus zu den weiteren Devisenquellen der Republik. Die Gesamtausfuhren betragen 1987 18 Millionen \$, die Einfuhren 70 Millionen \$.

Während 1984 ein sehr gutes Kopra-Produktionsjahr war, erlitten die stark von den Weltmarktpreisen abhängigen Produzenten ab 1985 starke Einbussen. Die Schweiz importierte 1984 Kopra im Wert von Fr. 6'996'500, 1985 Fr. 4'693'900, 1986 Fr. 0, 1987 Fr. 428'000 und 1988 Fr. 537'270, was für Vanuatu zu erheblichen Exporterlösausfällen gegenüber unserem Land führte. Aus den gleichen Ueberlegungen wie im Fall von Gambia haben wir uns entschlossen, nur die Defizite der Jahre 1987 (**Fr. 2'116'020**) und 1988 (**Fr. 2'080'007**) zu kompensieren, was einen Totalbetrag von **Fr. 4'390'269** ergibt.

Kontakte mit möglichen Entwicklungs- oder Finanzinstitutionen haben ergeben, dass die zur Verfügung stehenden Mittel entweder in einem Projekt der IDA im Bereich des Hausbaus oder im Rahmen eines ebenfalls multilateralen Agrarsektorprogramms der Asiatischen Entwicklungsbank eingesetzt werden könnten. Die weiteren nötigen Abklärungen sind zur Zeit im Gange. Eine bilaterale Abwicklung dieses Kompensationsprogramms kommt aus praktischen Gründen nicht in Frage (keine schweizerische Präsenz).

4. Beurteilung

- a. Aus der Sicht unserer Handelspolitik tragen diese Massnahmen wenn auch indirekt zur Sicherung unserer Rohstoffversorgung bei. Durch einigermaßen stabile (aber nicht garantierte!) Einkünfte aus ihren Hauptexportprodukten sind diese Lieferländer mit ihrer wenig diversifizierten und deshalb besonders anfälligen Wirtschafts-

struktur eher in der Lage, ihre Entwicklungspläne nach den fundamentalen, strukturellen Markttendenzen und nicht nach bei Rohstoffen besonders grossen zyklischen Preisausschlägen auszurichten. Diese Massnahme ergänzt damit das Instrumentarium der schweizerischen Rohstoffpolitik (Teilnahme an den internationalen Rohstoffabkommen, multilaterale und bilaterale Produktions-, Verarbeitungs- und Handelsförderungsmassnahmen etc.).

- b. Integrationspolitisch ist dieses Programm insofern interessant, als es eine direkte Parallele zum STABEX-System der EG darstellt. Wir folgen damit dem Aufruf der EG-Kommission, Kompensationsfinanzierungen dieser Art auf autonomer Basis durchzuführen und damit den Exporterlösstabilisierungseffekt synergetisch zu verstärken. Die Zusammenarbeit mit der EG-Kommission sowohl in der Defizitrechnung als auch in der Weiterentwicklung des Verwendungskonzepts stellt einen wichtigen Schritt auf dem Gebiet der entwicklungspolitischen Kooperation mit der Gemeinschaft dar.
- c. Entwicklungspolitisch wird mit diesem Programm insofern Neuland betreten, als sowohl die Begünstigten (alle PMA-Länder mit substantiellen Ausfuhrdefiziten gegenüber der Schweiz) als auch die Höhe der Beträge automatisch aus den Handelszahlen der betreffenden Referenzperioden resultieren. Als rasch auszahlbare Hilfe trägt dieses Programm zur Ueberbrückung kritischer, entwicklungsgefährdender Engpässe bei.

5. Rechtlicher Rahmen/Durchführungsmodus

- a. Die finanziellen Mittel für diesen Antrag sind im erwähnten dritten Rahmenkredit vorgesehen. Gemäss Artikel 15, Abs.1 des Bundesbeschlusses vom 12. Dezember 1977 über die Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.01) entscheidet der Bundesrat über Massnahmen, die den Betrag von 5 Millionen übersteigen.
- b. Aufgrund der bundesrätlichen Genehmigung werden wir die einzelnen Länderprogramme wie folgt finalisieren:
 - Mit Aethiopien, Gambia und Vanuatu werden wir bilaterale Abkommen gemäss dem beiliegenden Entwurf abschliessen, welche die rechtliche Grundlage für die Durchführung der Programme zwischen der Schweiz und dem betreffenden Land darstellen (Beilage 2). Da diese Programme durch die IDA (im Falle Vanuatus eventuell durch die Asiatische Entwicklungsbank) ausgeführt werden, bedarf deren Abwicklung noch des wie für Zahlungsbilanzhilfebkommen üblichen "Letter of Understanding" zwischen der IDA und unserer Vertretung in Washington. Die Ueberweisung des Betrages auf das erwähnte Konto mit doppelter Unterschriftsberechtigung kann jedoch schon vorgängig erfolgen, insbesondere im Falle von Projektbeginnverzögerungen.
 - Im Tschad, wo wir Ende 1988 bereits ein bilaterales Abkommen zur Verwendung der Kompensationsfinanzierung abgeschlossen haben, genügt ein

Briefwechsel zwischen unserer dortigen Vertretung und der tschadischen Regierung.

- c. Der beantragte Beitrag wird teilweise dem Budget 1989 und teilweise dem Budget 1990 belastet. Die dafür erforderlichen Mittel sind vorhanden.

6. Konsultationen

Die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit (DEH) und die Eidg. Finanzverwaltung (EFV) sind konsultiert worden und haben ihr Einverständnis zu diesem Antrag gegeben.

Antrag

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

W. M. M.

Beilagen

1. Beschlussdispositiv
2. Abkommensentwurf (multilateraler Modelltext)
3. Exporterlösausfälle

Zum Mitbericht:

- EDA
- EFD

Protokollauszug:

- Bundeskanzlei, zum Vollzug
- EVD (GS 2, BAWI 8)
- EDA (5)
- EFD (3)

Exporterlösdefizitkompensation für Aethiopien,
Gambia, Tschad und Vanuatu

Aufgrund des Antrages des EVD vom 7. Dezember 1989

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen

1. Den folgenden Ländern werden nichtrückzahlbare Beiträge in Form einer Exporterlösausfall-Kompensation zu Lasten des Rahmenkredites von 430 Mio Fr. für die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und finanzpolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (BB vom 8.10.88) gewährt:

Aethiopien	4'951'318 Fr.
Gambia	6'833'914 Fr.
Tschad	2'347'952 Fr.
Vanuatu	4'390'269 Fr.
Total	18'523'453 Franken

2. Die entsprechenden Abkommen mit den betreffenden Regierungen werden, soweit sie den im Antrag abgehandelten Modalitäten entsprechen, gutgeheissen. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft oder die von ihm bestimmte diplomatische Vertretung der Schweiz wird ermächtigt, die genannten Abkommen auszuhandeln und zu unterzeichnen. Die Abkommen treten mit ihrer Unterzeichnung in Rechtskraft.

3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechenden Vollmachten auszustellen.

4. Die aus dieser Verpflichtung resultierenden Zahlungen werden der Rubrik 703.493.16 "Finanzhilfe, Schenkungen" belastet.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Beilage 2

DRAFT

A G R E E M E N T

BETWEEN

THE GOVERNMENT OF ()

AND

THE GOVERNMENT OF THE SWISS CONFEDERATION

CONCERNING

A COMPENSATORY FINANCING PROGRAM

- 2 -

The Government of ()
and the Government of the Swiss Confederation,

Having regard to the friendly relations between the two countries,

Desirous of strengthening these relations,

Intending to promote further the economic development of
(),

Conscious of the negative impact on economic development of commodity export earning shortfalls,

Have agreed to the following:

Article 1

Definitions

- 1.1 In this Agreement, unless the context otherwise requires, the following terms shall have the following meanings:
- a) "Swiss Government" means the Government of the Swiss Confederation;
 - b) "Government of ()" means the Government of ();
 - c) "Contribution" means the contribution granted by the Swiss Confederation under this Agreement;
 - d) "Account" means a special bank account to which the whole amount of the Swiss contribution could be allocated for transitional purposes and the use of which would be subject to further consultations between the Contracting Parties;
 - e) "Program" means the program co-financed by the Swiss Government and agreed according to the corresponding exchange of letters;
 - f) "Agency" means the assigned institution which will be competent for the execution of the Program;

- g) "Contracting Parties" means the Swiss Government and the Government of ().

Article 2

Program Objective, Amount and Use of the Contribution

- 2.1. The objectives of the Program shall be: i) to contribute to the socio-economic development of (country concerned) through the support of a still to be determined program and/or economic recovery measures taken by the Government of (); ii) to contribute to the improvement of commodity export earnings or to lessen the impact of such earning shortfalls.
- 2.2. The Swiss Government agrees to grant the Government of () a non-refundable contribution of Swiss francs (). This amount compensates the export earning shortfalls of (country concerned) resulting from its (commodity/ies concerned) exports to Switzerland during the year(s) (). These losses, calculated basically according to the STABEX-rules of the Third Lomé Convention, amount to () Swiss francs for (year(s)).
- 2.3. The goods and services which will be financed by the contribution will be purchased and paid according to the rules and procedures of the Agency and article 3 and 5 of this Agreement.
- 2.4. The closing date for commitments under this Agreement shall be December 31st, 1990, or such other date as may be agreed between the Contracting Parties.

Article 3

Administration of the contribution

The Contracting Parties intend to appoint an Agency as administrator of the contribution. The choice of the Agency will depend on the selection of the Program to be executed according to article 4.

Article 4

Execution of the Program

The Program co-financed by the Swiss Government will be agreed in separate exchanges of letters between the Contracting Parties and, if required, between the Swiss Government and the Agency. The execution of the Program and the respective obligations of the Government of () and the Agency shall be governed, unless the circumstances require different arrangements, by the provisions of special agreements between the Agency and the (country concerned).

Article 5

Account - Disbursement Procedures

- 5.1. Upon coming into force of this Agreement, the Swiss Government shall deposit the contribution into a special account in order to guarantee the disposal of the Swiss contribution according to the modalities of collaboration mentioned in article 3 and 4 above.
- 5.2. When the Contracting Parties shall have agreed upon the Program, the Agency shall be authorized to transfer the deposited contribution to any other bank account, if necessary, to make withdrawals for the purpose of financing the inputs of the Program according to article 2 and 3 above.
- 5.3. No withdrawal shall be made from the contribution account on account of purchase orders and payments which fell due prior to the date of signature of the Agreement.
- 5.4. The closing date for disbursement of the contribution shall be September 30, 1991 or such later date as the Agency shall establish, in consultation with the Contracting Parties.

Article 6

Cooperation

The Contracting Parties shall fully cooperate to ensure that the objectives of the Program will be achieved. The Contracting Parties shall take all necessary steps to facilitate the smooth implementation of the Program, including the timely transmittal of all such information as can be reasonably expected.

Article 7

Cancellation - Suspension - Termination

- 7.1. The Government of () may, by written notice to the Swiss Government, cancel any amount of the contribution which shall not have been withdrawn.
- 7.2. In the event of default by the Government of () in the fulfilment of any commitment or obligation under the present Agreement, the Swiss Government may suspend withdrawals from the contribution account and/or cancel the balance of the contribution.

Article 8

Settlement of Disputes

- 8.1. Disputes as to interpretation or application of the provisions of this Agreement which shall not have been settled in a satisfactory way by means of diplomatic negotiation within a period of three months shall, upon the request of either Contracting Party, be submitted to an arbitral tribunal of three members. Each Contracting Party shall appoint one arbitrator. The two designated arbitrators shall appoint a third arbitrator as Chairman who shall be a national of a third State.
- 8.2. If either Contracting Party has not appointed the arbitrator and has not followed the invitation of the other Contracting Party to make that appointment within one month, the arbitrator shall be appointed upon the request of that Contracting Party by the President of the International Court of Justice.

- 8.3. If both arbitrators cannot come to an agreement about the choice of a third arbitrator (Chairman) within two months after their appointment, the latter shall be appointed upon the request of either Contracting Party by the President of the International Court of Justice.
- 8.4. If, in the cases specified under provisions 8.2 and 8.3., the President of the International Court of Justice is prevented from carrying out the said function or if he is a national of either Contracting Party, the appointment shall be made by the next senior Judge of the Court, who is not a national of either Contracting Party.
- 8.5. Subject to other provisions made by the Contracting Parties, the tribunal shall determine its procedure.

Article 9

Authorities in charge of the Application of the Agreement and the Implementation of the Program

The following authorities shall be responsible for the application of the Agreement and Implementation of the Program.

a) On the (country concerned)

side:

The Ministry of ()

P.O. Box ()

()

Telex: ()

b) On the Swiss side:

The Federal Office for
Foreign Economic Affairs
Department of Public Economy
Bundeshaus-Ost

CH 3003 B e r n e (Switzerland)

Telex 911 340 eda ch/ofaee

Article 10

Amendments to the Agreement and Extension

Any amendments to the present Agreement will be effected by way of exchange of letters between the Contracting Parties.

Article 11

Coming into Force and Closing Date

- 11.1. The present Agreement shall come into force on the date of its signature.
- 11.2. The closing date of the present Agreement shall be December 31, 1991 or such later date as shall be agreed upon by the Contracting Parties.

Done in two original copies in ()

For the Government of
()

For the Government of the
Swiss Confederation

.....

.....

Country : Ethiopia
 Product : coffee
 Units for nat.curr. : Birr ('000)

	<u>1983</u>	<u>1984</u>	<u>1985</u>	<u>1986</u>	<u>1987</u>	<u>1988</u>
<u>1. Statistics</u>						
Exports all dest.	519,936	545,695	435,723	739,486	434,274	434,274
- values (n.c.)						
Exports EC dest.	5,589.15	6,263.43	6,407.97	9,816.10	5,742.31	5,096.81
- unit values (n.c.)						
Switzerland imports	1,025.1	635.9	861.6	802.4	1,025.0	660.0
- quantities (tonnes)						
Exchange rates	0.9861	0.8810	0.8425	1.1507	1.3881	1.4146
- SwFr/n.c.						

2. Calculation of transfer basis

Export earnings to all dest.						
- reference level					1988 (SwFr)	
- year of application	576,629,656	312,845,115				523,029,623
Export earnings to Switzerland						306,991,857
- reference level	5,932,386	4,240,103				5,539,917
- year of application						2,377,966
- transfer basis	1,726,129					3,225,189

Country : The Gambia
 Product : Groundnuts
 Units for nat.curr. : Dalasi

	<u>1984</u>	<u>1985</u>	<u>1986</u>	<u>1987</u>	<u>1988</u>
<u>1. Statistics</u>					
Exports all dest.					
- values (n.c.)	59,381,290	28,619,142	35,809,441	39,255,056	30,940,259
Exports EC dest.					
- unit values (n.c.)	2,000.27	1,770.55	2,203.93	2,407.10	1,879.38
Switzerland imports					
- quantities (tonnes)	17,284.6	14,645.2	12,322.9	17,169.0	17,200.0
Exchange rates					
- SwFr/n.c.	1.5249	1.5695	3.7971	4.7392	4.5742

2. Calculation of transfer basis

Export earnings to all dest.

- reference level

- year of application

Export earnings to Switzerland

- reference level

- year of application

- transfer basis

1988
(SwFr)

18,722,517
6,764,067

13,766,790
7,066,875
6,833,914

Country : Chad
 Product : Cotton
 Units for nat.curr. : Franc CFA ('0000)

	<u>1984</u>	<u>1985</u>	<u>1986</u>	<u>1987</u>	<u>1988</u>
<u>1. Statistics</u>					
Exports all dest.					
- values (n.c.)	42,068,588	20,950,434	17,344,286	11,483,275	17,654,352
Exports EC dest.					
- unit values (n.c.)	755.09	696.91	404.99	354.89	429.11
Switzerland imports					
- quantities (tonnes)	1,336.3	486.8	784.2	157.0	0.0
Exchange rates					
- SwFr/n.c.	185.9642	182.8416	192.5065	201.5424	203.5468

2. Calculation of transfer basis

Export earnings to all dest.

- reference level
- year of application

Export earnings to Switzerland

- reference level
- year of application
- transfer basis

1988
(SwFr)

121,968,835
86,733,635

2,301.913
0
2,347,952

